



**Reglement  
über die  
Kreismusikschule  
der Einwohnergemeinden  
Gerlafingen  
Obergerlafingen  
Recherswil**

---

## **Inhalt:**

- I. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNGEN**
- II. MUSIKUNTERRICHT**
- III. SCHÜLERINNEN, SCHÜLER, ELTERN**
- IV. MUSIKLEHRKRÄFTE**
- V. INSTRUMENTE UND LEHRMITTEL**
- VI. BEHÖRDEN UND LEITUNG**
- VII. RECHTSMITTEL**
- VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- IX. GENEHMIGUNGEN**

### **Behörde/ Gremien:**

Kreisschulausschuss (Vertretung der Gemeinden Gerlafingen, Obergerlafingen, Recherswil)  
Gesamtschulleiterin/Gesamtschulleiter  
Musikschulleiterin/Musikschulleiter  
Schulleiterkonferenz

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Musikschulleiter/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

# Reglement über die Kreismusikschule der Einwohnergemeinden Gerlafingen, Obergerlafingen, Recherswil

## I. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNGEN

- § 1 **Trägerschaft**
- <sup>1)</sup> Die Einwohnergemeinden Gerlafingen, Obergerlafingen und Recherswil führen eine Kreismusikschule.
- <sup>2)</sup> Die Kostenbeteiligung der drei Trägergemeinden richtet sich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (gemäss Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten für die Lehrperson an der Volksschule, an Kindergärten und an Musikschulen).
- § 2 **Ziel**
- <sup>1)</sup> Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder ab dem Kindergarten im Fach Rhythmik und ab dem 2. Schuljahr und Jugendliche grundsätzlich bis zum 20. Altersjahr, eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten können. Sie führt die Schüler zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie fördert Kreativität und Teamfähigkeit.
- <sup>2)</sup> Eine Musikschule für Erwachsene kann eingeführt werden. Eine kostenneutrale Gestaltung für die Trägergemeinden ist Voraussetzung.
- <sup>3)</sup> Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freundinnen und Freunde vermitteln.
- <sup>4)</sup> An den Volksschulen soll die Zusammenarbeit Musikschule/ Volksschule gefördert werden.

## II. MUSIKUNTERRICHT

- § 3 **Unterrichtsangebot**
- <sup>1)</sup> Es kann folgender Unterricht angeboten werden:
- a) Musikalische Grundschule jeweils integriert in die Primarschule vor Ort
  - b) Musikinstrumente gemäss Ausschreibung
- <sup>2)</sup> Das Angebot an Unterrichtsfächern kann der Nachfrage jederzeit angepasst werden.
- <sup>3)</sup> Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Kreisschulausschuss.

§ 4	Der Unterricht wird in Einzellektionen oder Gruppenunterricht angeboten.	<b>Unterrichtsart</b>
§ 5	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert 25 Minuten.</li> <li>2) Eine Unterrichtslektion für Gruppen- und Ensembleunterricht dauert 50 Minuten.</li> <li>3) Über weitere Unterrichtsformen entscheidet der Kreisschulausschuss auf Antrag der Schulleitung.</li> </ol>	<b>Unterrichtsdauer</b>
§ 6	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die drei Trägergemeinden stellen die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.</li> <li>2) Für die Verwaltung und Koordination der Unterrichtsräume sind der Gesamtschulleiter und der Musikschulleiter zuständig.</li> </ol>	<b>Unterrichtsräume</b>
<b>III. SCHÜLERINNEN, SCHÜLER, ELTERN</b>		
§ 7	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler der Volksschule.</li> <li>2) Jugendliche können bis zum vollendeten 20. Altersjahr unterrichtet werden.</li> <li>3) Der Erwachsenenunterricht steht den Einwohnern des Kreises der Musikschule offen.</li> </ol>	<b>Zulassung</b>
§ 8	Die Musikschule steht Schülern sowie Jugendlichen von anderen Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge am Musikunterricht besteht.	<b>Auswärtige Schülerinnen und Schüler</b>
§ 9	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin, auf Beginn eines Schuljahres. Der Eintritt kann frühestens mit 5 Jahren in den Rhythmikunterricht und ab der 2. Klasse in den Instrumentalunterricht erfolgen.</li> <li>2) Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechende Musiklehrperson zur Verfügung steht.</li> <li>3) Bisherige Schüler gelten ohne Abmeldung für ein weiteres Jahr als angemeldet.</li> </ol>	<b>Eintritt</b>
§10	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Angemeldete Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrperson zu üben.</li> </ol>	<b>Pflichten</b>



<sup>2)</sup> Die Teilnahme an Veranstaltungen, welche vom Musikschulleiter angeordnet werden, sind obligatorisch.

§ 10 <sup>3)</sup> Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 11 <sup>1)</sup> Für den Musikschulunterricht ist ein vom Kreisschulausschuss zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Gerlafingen.

### **Elternbeitrag**

<sup>2)</sup> Der Kreisschulausschuss regelt den Familienrabatt.

<sup>3)</sup> Auswärtige Schüler bezahlen den mit der Aussengemeinde vertraglich vereinbarten Spezialtarif, inklusive Personalkosten.

<sup>4)</sup> Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages (oder auch eines Teiles) für Stunden, die wegen Erkrankung der Musiklehrperson oder durch Veranstaltungen der Schule ausfallen.

§ 12 <sup>1)</sup> Absenzen sind durch die Eltern der Musiklehrperson zu melden.

### **Absenzen**

<sup>2)</sup> Die Musiklehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung verlangen.

<sup>3)</sup> Bei längerer Krankheit eines Schülers, die mindestens ein Quartal dauert, kann der Musikschulleiter einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren.

<sup>4)</sup> Die Musiklehrperson ist nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.

§ 13 <sup>1)</sup> Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

### **Austritt**

<sup>2)</sup> Wegzüge sind dem Gesamtschulleiter oder dem Musikschulleiter rechtzeitig zu melden. Es kann ein Teil des Elternbeitrages rückerstattet werden.

<sup>3)</sup> Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben dem Musikschulleiter ein schriftliches Gesuch einzureichen. Nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson entscheidet der Musikschulleiter über das Gesuch.

<sup>4)</sup> Auch wenn das Austrittsgesuch bewilligt wird, wird der Elternbeitrag nicht rückerstattet.

<sup>5)</sup> Schüler und Jugendliche, die den Wohnort wechseln haben die Möglichkeit bis zum Schuljahresschluss die Kreismusikschule weiterhin zu besuchen.

- § 14
- 1) Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von der Musiklehrperson zu ermahnen.
  - 2) Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern zu orientieren.
  - 3) Trifft keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson dem Musikschulleiter der Kreismusikschule unter Bekanntgabe an die Eltern, einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Kreismusikschule stellen.
  - 4) Über den Ausschluss entscheidet der Musikschulleiter. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.
  - 5) Werden die Kosten für die Kreismusikschule nicht beglichen, wird die Schülerin, der Schüler vom Musikunterricht ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter.
- Mahnung  
und Ausschluss**

#### IV. MUSIKLEHRPERSONEN

- § 15
- 1) Die Anstellung erfolgt nach der Dienst- und Gehaltsordnung Gerlafingen und der Kompetenzordnung vom 01.08.2006 der kantonalen Richtlinien, öffentlich-rechtlich durch den Gesamtschulleiter auf Antrag des Musikschulleiters.
  - 2) Der Gesamtschulleiter hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Lehrperson dem Departement für Bildung und Kultur einzureichen.
  - 3) Das Gesamtpensum einer Musiklehrperson beträgt 31 Lektionen. Diese Lektionenanzahl darf nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Musikschulleiter oder die Schulleitungskonferenz.
  - 4) Zusätzliche Anstellungen ausserhalb der Einwohnergemeinde Gerlafingen müssen bei der Anstellung, oder auf Verlangen vom Musikschulleiter oder dem Gesamtschulleiter, deklariert werden.
- Anstellung**
- § 16
- 1) Das Departement für Bildung und Kultur nimmt die Einreihung der Musiklehrperson instrumentenbezogen vor und teilt dem Gesamtschulleiter die Einreihung der Lehrperson in die entsprechende Besoldungsklasse mit. Der Gesamtschulleiter und der Musikschulleiter setzen die Erfahrungsstufe fest.
  - 2) Die vom Departement für Bildung und Kultur vorgenommene Einreihung ist für die Trägergemeinden verbindlich.
- Einstufung**
- § 17
- 1) Es gibt drei Besoldungsklassen: M1, M2 und M3.
- Besoldung**



	2) Die Besoldung erfolgt nach den kantonalen Richtlinien des Departements für Bildung und Kultur.	
§ 18	Die Ausrichtung der Teuerungszulage erfolgt nach der für das Staatspersonal geltenden Regelung.	<b>Teuerungszulage</b>
§ 19	Die Ausrichtung des 13. Monatslohnes erfolgt nach der für das Staatspersonal geltenden Regelung.	<b>13. Monatslohn</b>
§ 20	1) Die Musiklehrperson gestaltet den Unterricht nach zeitgemässen, musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.  2) Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen im Unterrichtswesen ins Bild.	<b>Unterrichtsgestaltung</b>
§ 21	1) Die Musiklehrperson berät die Eltern bei der Wahl der Instrumente.  2) Sie orientieren die Eltern an Elternabenden oder Elternsprechstunden über Ziele und Anliegen der Kreismusikschule und über den Stand der Ausbildung ihres Kindes.	<b>Schule und Elternhaus</b>
§ 22	1) Die Musiklehrperson ist verantwortlich für die Ab- und Ummeldung der Schüler nach Ablauf des Schuljahres. Diese sind der Gesamtschulleitung vorzulegen.  2) Die Musiklehrperson führt ein Verzeichnis der Schüler sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind dem Musikschulleiter vorzulegen.	<b>Ab – und Ummeldung</b>  <b>Verzeichnis</b>
§ 23	Die Musiklehrperson ist verpflichtet, den Musikunterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.	<b>Unterrichtspflichtung</b>
§ 24	1) Die Musiklehrperson ist verpflichtet, an Veranstaltungen der Musikschule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen sowie an Weiterbildungen ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.  2) Die Musiklehrperson ist verpflichtet, ab einem Anstellungspensum von vier Lektionen, an den Weiterbildungen teilzunehmen.  3) Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.	<b>Zusätzliche Pflichten</b>
§ 25	1) Absenzen der Musiklehrperson sind dem Musikschulleiter und den betroffenen Schülern rechtzeitig zu melden.  2) Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit dem Musikschulleiter verschoben werden.	<b>Absenzen</b>

- 3) Ausfallende Lektionen seitens der Musiklehrperson müssen kompensiert werden.
- 4) Bei Umzug, Todesfall in der Familie oder Krankheit kommt die Arbeits- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Gerlafingen zur Anwendung.

- § 26
- 1) Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Kreismusikschule nicht stören.
  - 2) Die Schüler der kommunalen Kreismusikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten Vorrang.

**Privatunterricht**

## V. INSTRUMENTE UND LEHRMITTEL

- § 27
- 1) Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
  - 2) Die Musiklehrperson beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.
  - 3) Die Instrumente für die musikalische Grundschule werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**Leistung  
der Eltern**

## VI. BEHÖRDEN UND LEITUNG

- § 28
- Der Kreisschulausschuss übt im Auftrag des Gemeinderats der Trägergemeinden die Aufsicht über die Musikschule aus.
- § 29
- 1) Der Kreisschulausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Einsitz nehmen drei Mitglieder aus Gerlafingen und drei Mitglieder aus Obergerlafingen und Rechterswil.
  - 2) Die Mitglieder vom Kreisschulausschuss werden durch den Gemeinderat der Trägergemeinden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
  - 3) Der Gesamtschulleiter und der Musikschulleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen vom Kreisschulausschuss teil.
  - 4) Der Kreisschulausschuss konstituiert sich selbst.
- § 30
- 1) Der Kreisschulausschuss erfüllt seine Aufgaben und Entscheide nach den kantonalen Richtlinien und Kompetenzen der Geleiteten Schule vom 1. August 2006.
  - 2) Die Gemeinderäte der Trägergemeinden können dem Kreisschulausschuss weitere Aufgaben übertragen.

**Aufsicht**

**Kreisschul-  
ausschuss**

**Aufgaben**





**IX. GENEHMIGUNGEN**

Beschluss der Gemeindeversammlung Gerlafingen vom 1. Juli 2009

Der Gemeindepräsident:




Die Gemeindeverwalterin:



Beschluss der Gemeindeversammlung Obergerlafingen vom 24. Juni 2009

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Beschluss der Gemeindeversammlung Recherswil vom 19. Juni 2009

Der Gemeindepräsident:



**Einwohnergemeinde**  
4565 Recherswil

Die Gemeindeverwalterin:

